



Betreff:

**Kundmachung über die Wahl
der Grundbesitzervertreter im Nationalparkkomitee**

Für jede Gemeinde, die Anteil am Nationalpark hat, sind für die Dauer des neuen Wahlabschnittes des Gemeinderates **zwei Grundbesitzervertreter** zu wählen.

Rechtsgrundlagen:

- **§ 17 Kärntner Nationalpark- und Biosphärenparkgesetz, K-NBG, LGBl. Nr. 55/1983, i.d.g.F.**
- **Verordnung der Landesregierung vom 16. Juni 1992, betreffend die Wahl der Grundbesitzervertreter im Nationalparkkomitee, LGBl. Nr. 77/1992, i.d.g.F.**

Die Wahl ist von jeder Gemeinde, die Anteil am Nationalpark hat, durch Verordnung so zeitgerecht auszuschreiben, dass die neu gewählten Grundbesitzervertreter innerhalb von zwei Monaten nach dem Ablauf der Funktionsperiode der im Amt befindlichen Hauptvertreter bestellt werden können.

Stichtag: Sonntag, 11. April 2021

Wahltag: Sonntag, 30. Mai 2021

Aktiv Wahlberechtigt sind

- Eigentümer von Grundstücken, die im Nationalpark liegen und insgesamt mindestens ein Ausmaß von 1 ha umfassen;
- Eigentümer von Grundstücken, an denen Anteilsrechte an agrargemeinschaftlichen Grundstücken gebunden sind, die im Nationalpark liegen und mindestens ein Ausmaß von 1 ha umfassen.

Juristische Personen üben ihr Wahlrecht durch den zu ihrer Vertretung nach außen berufenen Vertreter oder einen von diesem schriftlich Bevollmächtigten aus. Wenn mehrere Personen zur Vertretung nach außen berufen sind, so kann das Wahlrecht nur von einer dieser Personen ausgeübt werden.

Passiv Wahlberechtigt sind Grundeigentümer, die das Wahlrecht zum Landtag besitzen.

Auflage des Wählerverzeichnisses:

Das **Wählerverzeichnis** liegt im Gemeindeamt Winklern ab dem 21. Tag nach dem Stichtag, somit **ab Sonntag, 2. Mai 2021 bis einschließlich Dienstag, 11. Mai 2021 in der Zeit von 10 Uhr bis 12 Uhr, zur Einsichtnahme** auf und können Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis auch dort eingebracht werden.

Innerhalb der Einsichtsfrist kann jedermann in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen und davon Abschriften herstellen.

Einsprüche:

Innerhalb der Einsichtsfrist kann jeder Wahlberechtigte unter Angabe seines Namens und der Wohnadresse gegen das Wählerverzeichnis schriftlich Einspruch erheben. Der Einspruchswerber kann die Aufnahme eines Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis oder die Streichung eines nicht Wahlberechtigten aus dem Wählerverzeichnis begehren.

Die Einsprüche müssen im Gemeindeamt noch vor Ablauf der Einsichtsfrist einlangen. Der Einspruch ist für jeden Einspruchsfall gesondert zu überreichen. Der Einspruch ist zu begründen. Alle Einsprüche, auch unbegründete, sind von den hiezu berufenen Stellen entgegenzunehmen und weiterzuleiten. Ist ein Einspruch von mehreren Einspruchswerbern unterzeichnet, so gilt, wenn kein Zustellungsbevollmächtigter genannt ist, der an erster Stelle Unterzeichnete als zustellungsbevollmächtig.

Einbringung der Wahlvorschläge:

Der Wahlvorschlag ist spätestens am 23. Tag vor dem Wahltag bis 16.00 Uhr dem Bürgermeister, **somit Freitag, 30. April 2021, 16.00 Uhr im Gemeindeamt Winklern**, vorzulegen.

Das Recht auf Einbringung von Wahlvorschlägen hat jeweils ein Zehntel der wahlberechtigten Grundeigentümer, die den Wahlvorschlag zu unterschreiben haben. Im Wahlvorschlag sind die Zu- und Vornamen, das Geburtsjahr und die Adresse der Bewerber anzuführen. Eine Zurückziehung einzelner Unterschriften nach Einlangen des Wahlvorschlages beim Bürgermeister ist von diesem nicht zur Kenntnis zu nehmen, es sei denn, dass dem Bürgermeister glaubhaft gemacht wird, dass ein Unterzeichner des Wahlvorschlages durch einen wesentlichen Irrtum oder durch arglistige Täuschung oder Drohung zur Leistung der Unterschrift bestimmt worden ist und die Zurückziehung der Unterschrift spätestens am zehnten Tag vor dem Wahltag erfolgt ist.

Wird in einer Gemeinde nur ein einziger Wahlvorschlag eingebracht, so entfällt das Abstimmungsverfahren, und der einzige ordnungsgemäß eingebrachte Wahlvorschlag gilt als gewählt.

Inhalt der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag hat zu enthalten:

- a) zwei Kandidaten und zwei Ersatzmitglieder;
- b) die unterscheidende Bezeichnung des Wahlvorschlages;
- c) die Bezeichnung des zustellungsbevollmächtigten Vertreters (Zu- und Vorname, Beruf, Adresse).

Wenn ein Wahlvorschlag keinen zustellungsbevollmächtigten Vertreter anführt, so gilt der jeweils an erster Stelle des Wahlvorschlages stehende Bewerber als zustellungsbevollmächtigter Vertreter.

In den Wahlvorschlag darf ein Bewerber nur dann aufgenommen werden, wenn er hiezu seine Zustimmung schriftlich erklärt hat. Die Erklärung ist dem Wahlvorschlag anzuschließen.



Der Bürgermeister:

Thaler
Johann Thaler

Angeschlagen am: 31.03.2021

Abgenommen am: